

Amt Brück
- Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-10-34/24

Aktenzeichen:

Amt: Ordnung und Soziales
 Datum: 14.08.2024
 Version: 1

zu behandeln in:
 öffentlicher Sitzung
 nicht öffentl. Sitzung

Betreff: 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Stadt Brück vom 01.01.2023

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Nein** mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AFSV	1						
SVV	1						

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlussstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt die anliegende 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Stadt Brück vom 01.01.2023.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung

Die derzeit gültige Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Stadt Brück trat zum 1. Januar 2023 in Kraft. Zeitgleich wurde durch die Landesregierung ein Entlastungspaket für Eltern beschlossen, das ebenfalls zum 1. Januar 2023 in Kraft trat.

Mit dem Entlastungspaket wurden Änderungen im Brandenburgischen Kindertagesstättengesetz (KitaG) vorgenommen. U. a. wurde im § 2a KitaG das Elterneinkommen neu definiert. Jedoch wurde in die Elternbeitragssatzung die bisherige Definition und Auslegung übernommen. Somit kollidiert die gültige Elternbeitragssatzung in der Verwaltungspraxis mit dem KitaG und bedarf einer redaktionellen Anpassung.

Dahingehend wurde die Elternbeitragssatzung durch die Rechtsanwaltskanzlei Dombert geprüft und ein Formulierungsvorschlag zum § 9 unterbreitet. Hinzu wurden weitere Hinweise die § 7 und 8 betreffend gegeben, die bei dieser Gelegenheit ebenfalls in der Änderungssatzung mit korrigiert werden.